

## **Satzung**

der Stadt Zweibrücken

vom 18. November 2019

### **über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feld- und Waldwegebeitragsatzung)**

---

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
- § 2 Beitragsgegenstand
- § 3 Beitragsmaßstab und Abrundung
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsermittlung
- § 6 Gemeindeanteil
- § 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Öffentliche Last
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

(1) Die Stadt Zweibrücken erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2**

### **Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Zweibrücken gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

## **§ 6**

### **Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 10 %.

## **§ 7**

### **Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Stadt Zweibrücken zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Zweibrücken Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt Zweibrücken zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Für Beitragsschuldner, die für das Kalenderjahr den gleichen Beitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann der Beitrag unter Angabe dessen Fälligkeit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Beitragsschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Beitragsbescheid zugegangen wäre.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Zweibrücken Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

**§ 11**  
**Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Feld- und Waldwegebeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen vom 08.01.96, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001, außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zweibrücken, den 18. November 2019  
Ausgefertigt

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister